

nis ist ebenfalls mitzuführen. Die Blutuntersuchung muss mindestens 3 Monate vor der Abreise erfolgen. Das heißt, das Tier kann frühestens im Alter von 7 Monaten einreisen. Liegt kein ausreichender Tollwutimpfschutz vor, so müssen Impfung und Test wiederholt werden.

Dürfen auch junge Tiere einreisen?

Welpen, die

- a) weniger als 12 Wochen alt sind und keine Tollwutschutzimpfung erhalten haben oder
 - b) zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, die noch keine 21 Tage zurück liegt
- dürfen nicht nach Deutschland einreisen.**

Erläuterungen

Tollwut ist eine u.a. für Hunde, Katzen und Frettchen ansteckende, auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit. Die Übertragung erfolgt in erster Linie durch infizierten Speichel. Sie endet bei Tieren und Menschen in der Regel tödlich, sobald die ersten Symptome auftreten.

Ein **Drittland** ist ein Staat, welcher nicht der Europäischen Union angeschlossen ist. In Bezug auf die Tollwutsituation wird unterschieden zwischen sogenannten gelisteten, der EU gleichgestellten (in der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgeführten) und anderen Drittländern. Bei letzteren wird die Tollwutsituation als bedenklich eingestuft.

Der **Titertest** ist eine Blutuntersuchung, mit der die Immunität gegenüber einer Infektionskrankheit (hier: Tollwut) nach einer Impfung beurteilt werden kann.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Vorschriften?

Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Verordnung (EU) Nr. 577/2013
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/772
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/878
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Was muss ich bei Einreise über den Hamburger Flughafen beachten?

Bei der Einreise von mitgeführten Heimtieren aus Drittländern muss der Tierhalter die zuständige Behörde mindestens 24 Stunden vor Ankunft kontaktieren, damit diese die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen überprüfen kann. Bitte beachten Sie bei der Kontaktaufnahme unbedingt die Öffnungszeiten, Anmeldungen sind nur während dieser Zeiten möglich.

Kontaktdaten des Veterinär- und Einfuhramtes, Grenzkontrollstelle Flughafen:

E-Mail: gks-flughafen@justiz.hamburg.de

Telefon: 040/42837-3138/-3208

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8.00 - 16.00 Uhr

Nach der Landung gehen Sie bitte umgehend zum Zoll im Terminal 1 und melden sich dort bei den dortigen Zollbeamten.

Wie bekomme ich weitere Hinweise?

Weitere Informationen, sowie die Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/heimtierausweis.html>

<http://www.hamburg.de/grenzdienst>

Impressum

Herausgeber

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Billstraße 80a

20539 Hamburg

Bezug: publikationen@justiz.hamburg.de

Stand: Januar 2019, Anpassung: 2021

Gestaltung: www.kwh-design.de

Fotos: Hund/BGV, Katze/kwh-design

Druck: VIG Druck & Media GmbH



**TOLLWUT-
GEFAHR**

Wie die Heimtiere Hund, Katze und Frettchen trotzdem reisen können



Tollwutgefahr: Wie die Heimtiere Hund, Katze und Frettchen trotzdem reisen können

Tollwut – eine lebensbedrohliche Virusinfektion – soll weder in Länder verschleppt noch weiter verbreitet werden. Die Europäische Union (EU) hat Reisebedingungen für besonders für Tollwut empfängliche Haustiere festgelegt.

Tierhalter sollten sich rechtzeitig über die Bedingungen informieren, bevor sie eine Reise antreten.

Welche Heimtiere sind von den aktuellen Regelungen betroffen?

Die Vorschriften der Europäischen Union (EU) in Bezug auf die Tollwutbestimmungen im Heimtierreiseverkehr gelten für Hunde, Katzen und Frettchen.

Was versteht die EU unter Heimtierreiseverkehr?

Das Reisen von Privatpersonen zusammen mit maximal 5 eigenen Tieren, die weder verkauft noch unentgeltlich abgegeben werden sollen.

Was muss ich beachten, wenn ich innerhalb der EU verreise?

Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der EU reisen, müssen eindeutig mit einem Transponder bzw. mit einer deutlich erkennbaren Tätowierung, die vor dem 03.07.2011 vorgenommen wurde, gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung besitzen. Das heißt, bei Erstimpfung muss sie mind. 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Ansonsten gilt die Wirkdauer des Impfstoffes nach Angabe des Herstellers und ist vom Tierarzt in den Heimtierausweis einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass das Tier vor der Impfung gekennzeichnet sein muss. Zum Nachweis ist ein entsprechender Heimtierausweis vom Tierbesitzer mitzuführen.

Der EU gleichgestellt sind z.B. die Schweiz, Island und Norwegen. Hier gelten dieselben Reisebedingungen wie innerhalb der EU.

Welche Länder der Europäischen Union haben besondere Anforderungen?

Für die Einreise in die Länder Irland, Malta, Finnland und das Vereinigte Königreich gelten verschärfte Anforderungen. Es muss eine wirksame und rechtzeitige Behandlung gegen den Bandwurm *Echinococcus multilocularis* erfolgen, die in den Heimtierausweis einzutragen ist.

Dürfen auch junge Tiere einreisen?

Welpen, die

- a) weniger als 12 Wochen alt sind und keine Tollwutschutzimpfung erhalten haben oder
 - b) zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, die noch keine 21 Tage zurück liegt
- dürfen nicht nach Deutschland einreisen.**

Was muss ich beachten, wenn ich aus der EU in ein Drittland und wieder zurück reisen will?

Wie bei Reisen innerhalb der EU müssen Heimtiere eindeutig gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung bei Hin- und Rückreise besitzen. Wobei zu beachten ist, dass das Tier vor der Impfung gekennzeichnet sein muss. Der Tierbesitzer muss dieses durch Vorlage des Heimtierausweises bei Rückkehr am EU-Einreiseort der zuständigen Behörde belegen.

Will der Besitzer mit seinem Haustier in ein Drittland reisen, das nicht gelistet ist (z.B. Türkei oder Tunesien), ist zusätzlich frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutuntersuchung zur Antikörper-titerbestimmung (Titertest) durch ein dafür zugelassenes Labor erforderlich, um die Wirksamkeit der Tollwutimpfung nachzuweisen. Das zufriedenstellende Laborergebnis muss vor Abreise vorliegen und ist durch den Tierarzt im Heimtierausweis einzutragen.

Was muss ich beachten, wenn ich aus einem Drittland in die EU einreise?

Wie bei Reisen innerhalb der EU müssen Heimtiere eindeutig gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung besitzen. Wobei zu beachten ist, dass das Tier vor der Impfung gekennzeichnet sein muss. Zum Nachweis ist am EU-Einreiseort der zuständigen Behörde eine amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als 10 Tage sein darf. Will der Besitzer mit seinem Haustier aus einem Drittland einreisen, das nicht gelistet ist (z.B. Türkei oder Tunesien), ist zusätzlich frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutuntersuchung zur Antikörper-titerbestimmung (Titertest) durch ein dafür zugelassenes Labor erforderlich, um die Wirksamkeit der Tollwutimpfung nachzuweisen. Die Bescheinigung über das Ergeb-